

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00253 vom 13. November 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-11-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2002.00253](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00253)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00253 du 13 novembre 2002

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00253 del 13 novembre 2002

## Regeste

Gebühren infolge Fahrens ohne gültigen Fahrausweis | Gebühren infolge Fahrens ohne gültigen Fahrausweis Wer ohne gültigen Fahrausweis ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt, hat eine Zuschlagstaxe und - bei nicht sofortiger Bezahlung - eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten; Rechtsgrundlagen des Bundes und im Bereich des Zürcher Verkehrsverbundes (E. 2). Für diese gebührenrechtliche Sanktion spielt die Beurteilung der strafrechtlichen Aspekte durch das Polizeirichteramt (in concreto Aufhebung einer Bussenverfügung "mangels Nachweises eines Verschuldens") keine Rolle (E. 4a). Die nachträgliche Einreichung eines u n p e r s ö n l i c h e n Monatsabonnements ist untauglich. Nur bei einem p e r s ö n l i c h e n Abonnement wird die Zuschlagstaxe rückerstattet, was keine Ungleichbehandlung darstellt. Wer den Vorteil eines unpersönlichen Abonnements genießt, hat auch das Risiko bei einem Verlust oder Vergessen eines solchen Fahrausweises zu tragen (E. 4b).

## Erwägungen

### E. 3

a) Der Bezirksrat führt in seinem Rekursentscheid aus, für die Auferlegung der Zuschlagstaxe bedürfe es keines Verschuldens. Es sei daher ohne Bedeutung, dass das Polizeirichteramt der Beschwerdeführerin kein Verschulden habe nachweisen können und daher die Bussenverfügung aufgehoben habe. Vielmehr genüge bei einem übertragbaren, unpersönlichen Abonnement das blosses Vergessen des Fahrausweises. An dieser Rechtslage ändere auch der Umstand nichts, dass sich die Beschwerdeführerin nach ihren eigenen Angaben in einer psychischen Stresssituation befunden habe. Es sei ausserdem davon auszugehen, dass sie genügend Zeit gehabt habe, das Abonnement anlässlich der Fahrausweiskontrolle zu suchen. Die Zuschlagstaxe von Fr. 60.- und die Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.- seien geschuldet. b) Die Beschwerdeführerin stellt darauf ab, das Polizeirichteramt habe die Bussenverfügung "mangels Nachweises von Verschulden" aufgehoben. Dies bedeute, dass der Sachverhalt an sich nicht erstellt sei. An diese Feststellung seien die VBZ gebunden. Sie habe am Vortag des Vorfalls den abgelaufenen Fahrausweis erneuert und ihn in ihre Tasche gesteckt. Bei der Fahrausweiskontrolle habe sie sich in einer gestressten Gemütsverfassung befunden und der Kontrolleur habe sie nicht in Ruhe suchen lassen. Zu Hause habe sie den Fahrausweis sofort in ihrer Tasche gefunden. Es bestehe eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu den Personen, die über ein persönliches Abonnement verfügten. Diesen werde nämlich die Zuschlagstaxe und Bearbeitungsgebühr nachträglich rückerstattet.

### E. 4

a) Unbestritten ist zunächst, dass die Beschwerdeführerin am 20. November 2000 bei einer Fahrausweiskontrolle in einem Fahrzeug der VBZ keinen gültigen Fahrausweis vorweisen konnte. Allein dieser Umstand genügt, dass die Entrichtung einer Zuschlagstaxe und – bei nicht sofortiger Bezahlung – einer Bearbeitungsgebühr geschuldet ist. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin hat die Beurteilung durch das Polizeirichteramt für die hier streitige Frage keine Bedeutung. Letztere beschlägt eine verwaltungsrechtliche Problematik, während das Polizeirichteramt die strafrechtlichen Aspekte zu prüfen hat. Art. 16 Abs. 5 TG statuiert denn auch ausdrücklich den Vorbehalt der strafrechtlichen Verfolgung neben der gebührenrechtlichen Sanktion. Nach Art. 51 Abs. 1 lit. b TG wird auf Antrag mit Busse bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne gültigen Fahrausweis ein Fahrzeug benützt. In diesem Zusammenhang ist das Verschulden zu prüfen. Die Aufhebung der Bussenverfügung "mangels Nachweises von Verschulden" bedeutet lediglich, dass das Verhalten der Beschwerdeführerin ihr in der konkreten Situation nicht zum Vorwurf gemacht werden konnte. Dadurch wird aber die Tatsache in keiner Weise beseitigt, dass sie anlässlich der Fahrausweiskontrolle kein gültiges Abonnement vorwies. Allein daran knüpft die Auferlegung der Zuschlagstaxe an. Ob die Beschwerdeführerin zu diesem Zeitpunkt tatsächlich über einen gültigen Fahrausweis verfügte oder nicht, ist daher unerheblich. b) Wer ein gültiges persönliches Abonnement besitzt, es aber bei einer Fahrausweiskontrolle nicht bei sich trägt, hat die Möglichkeit, die Zuschlagstaxe zurückzufordern. Dabei wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 5.- verrechnet (Ziff. 4.721 des Verbundtarifs). Dass diese Möglichkeit einer Person mit einem unpersönlichem Fahrausweis nicht zusteht, stellt entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin keine Ungleichbehandlung dar. Während nämlich ein persönliches Abonnement nicht von einer andern Person benützt werden darf, liegt es im Wesen eines unpersönlichen Fahrausweises, dass er von verschiedenen Reisenden verwendet werden kann. Stünde einer Person mit einem unpersönlichen Abonnement die Möglichkeit einer Rückerstattung offen, so wäre einer missbräuchlichen Verwendung eines solchen Fahrausweises Tür und Tor geöffnet. Es könnten dann nämlich alle entdeckten "Schwarzfahrer" nachträglich bei einer Drittperson ein unpersönliches Abonnement ausleihen und es der Rückerstattungsstelle vorweisen. In einem solchen Fall hätten sie weder einen Fahrpreis noch eine Zuschlagstaxe zu entrichten. Wer den Vorteil eines unpersönlichen Abonnements nutzen will, hat umgekehrt auch das Risiko zu tragen, bei einem Verlust oder Vergessen eines solchen Abonnements zu Schaden zu kommen. c) Es sind ausserdem keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach die Beschwerdeführerin anlässlich der Fahrausweiskontrolle nicht nach ihrem Abonnement hätte suchen können. Vielmehr ist davon auszugehen, dass das Kontrollpersonal mit dem Ausfüllen des Formulars einige Zeit in Anspruch genommen ist (Eintrag der Personalien, allenfalls deren Überprüfung aufgrund eines Ausweises). Während dieser Zeitspanne ist es durchaus möglich, im Handgepäck nach dem Ausweis zu suchen.

## **E. 5**

Die Auferlegung der Zuschlagstaxe und – mangels sofortiger Bezahlung – der Bearbeitungsgebühr ist nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist mithin abzuweisen. ... Demgemäss entscheidet der Einzelrichter: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. ...